



# **Satzung der Johannesstiftung – Unterstiftung der Bürgerstiftung Steinheim**

## **Präambel**

Die Johannesstiftung dient ausschließlich dem Gemeinwohl der Stadt Steinheim/ Westfalen. Ihr Engagement basiert auf der Unterstützung der gesellschaftlichen Beziehungen im Sinne der Solidarität und Subsidiarität und des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Überzeugung, dass gerade auf Stadtebene die Menschen motiviert sind, ihr Umfeld mitzugestalten. Die Lebensqualität in der Stadt Steinheim/ Westfalen wird dadurch entscheidend mitgeprägt, wie die Bürger/innen miteinander umgehen und welche Beziehungen sie pflegen.

Dies wird vor allem sichtbar in ihrem Verhalten zu jungen, alten, kranken und behinderten Menschen. Die Bürgerstiftung möchte präventive Angebote stärken und bestehende Initiativen einbeziehen, damit ein Netzwerk vor Ort entstehen kann. Die Entstehung der Johannesstiftung beruht auf der Realisierung des Wohnprojekts „Wohnen in Steinheim“ und ist eng mit der dort für die Bürger der Stadt Steinheim/ Westfalen stattfindenden Gemeinwesenarbeit verbunden.

Zugleich möchte die Johannesstiftung weitere Bürger/innen dazu anregen, sich durch Zuwendungen an dieser Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Stadt mitzuwirken. In diesem Sinne will die Johannesstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Steinheimer Bürger/-innen in ihrer Stadt fördern und stärken.

## **§ 1 Name, Rechtsstellung**

Die Stiftung führt den Namen „Johannesstiftung“.

Sie ist eine nicht rechtsfähige Unterstiftung der Bürgerstiftung Steinheim/ Westfalen mit Sitz in Steinheim/ Westfalen und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Sie hat ihren Sitz am Sitz ihrer Treuhänderin, der Bürgerstiftung Steinheim/ Westfalen.

## **§ 2 Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist auf dem Gebiet der Stadt Steinheim die Förderung und Entwicklung

- a) der Jugend- und Altenhilfe,
- b) der Bildung und Erziehung,
- c) der Wohlfahrtspflege,
- d) des Öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) finanzielle Unterstützung der Gemeinwesenarbeit für die Bewohner/ -innen des Wohnprojekts „Wohnen in Steinheim“ und das soziale Umfeld in der Stadt Steinheim/ Westfalen nach dem Konzept der Quartiersnahen Versorgung des Ev. Johanneswerk e.V.

Die Gemeinwesenarbeit umfasst insbesondere

- Aktivierung des freiwilligen Engagements,
- Förderung der Selbsthilfe und sozialer Netzwerke,
- Schaffung und Moderation von Begegnungsmöglichkeiten,
- Beratung und Vermittlung von sozialen Hilfen,
- Aufbau und Vernetzung mit sozialen Aktivitäten des lokalen Umfelds,
- Förderung der palliativen und hospizlichen Arbeit,
- Akquise weiterer Fördermittel und Zustiftungen,
- Projektentwicklungen, die dem Stiftungszweck dienen.

Dabei sind die vom Ev. Johanneswerk e.V. in Abstimmung mit der Stadt Steinheim festgelegten Personalkosten für das Wohnprojekt und die Gemeinwesenarbeit zu finanzieren.

- b) die Förderung einer erweiterten Gemeinwesenarbeit in der Stadt Steinheim/ Westfalen. Diese umfasst insbesondere

- die nachhaltige Förderung bürgerschaftlichen Engagements,
- die Vernetzung sozialer und bürgerschaftlicher Initiativen und Organisationen,
- die gesellschaftliche Integration junger, alter, behinderter und kranker Menschen,
- die Unterstützung der zwischenmenschlichen Beziehungen im Sinne der Solidarität und Subsidiarität.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere umgesetzt durch finanzielles und ehrenamtliches Engagement

- in fördernder oder
- operativer Projektarbeit,
- durch Vergabe von Beihilfen und Zuwendungen,
- zur Information und Fortbildung in den Bereichen der Stiftungszwecke.

Die Stiftung kann auch bedürftige Personen selbstlos unterstützen.

Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein.

Der Satzungszweck nach Absatz 2 a) ist vorrangig zu erfüllen. Dies geschieht durch die Finanzierung/Vergütung der Institution, die diese Gemeinwesenarbeit erbringt. Soweit dieser Zweck gesichert ist, können die Zwecke nach Absatz 2 b) erfüllt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen entsteht gemäß den Bestimmungen des Stiftungsgeschäftes im Treuhandvertrag.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten sowie möglichst sicher und ertragbringend anzulegen.

Das Vermögen kann durch Spenden oder sonstige Zuwendungen weiter aufgestockt werden.

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

#### **§ 6 Stiftungsbeirat**

Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens 9, höchstens 15 Mitgliedern.

Geborene Mitglieder sind

- a) der/ die Bürgermeister/ -in der Stadt Steinheim/ Westfalen,
- b) ein aus der Mitte des Stadtrates gewähltes Mitglied,
- c) zwei Vertreter/ -innen des Ev. Johanneswerk e.V.,
- b) jeweils ein/e Vertreter/ -in der Kath. und der Evang. Kirchengemeinde,
- c) dem/ der Gemeinwesenarbeiter/in des Wohnprojekts „Wohnen in Steinheim“,
- d) einem/ einer Vertreter/ -in der Bewohner/ -innen des Wohnprojekts „Wohnen in Steinheim“,
- e) ein Vertreter des Vorstandes der Bürgerstiftung.

Darüber hinaus können weitere natürliche Personen in den Stiftungsbeirat berufen werden. Diese werden bei der erstmaligen Einsetzung des Stiftungsbeirats von der Stadt

Steinheim/ Westfalen berufen. Nach Ablauf der ersten Amtszeit wählt der Stiftungsbeirat weitere Stiftungsbeiratsmitglieder selbst. Sie sollen das Gremium bereichernde und die Entwicklung der Stiftung fördernde Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Gesellschaft sein.

Die Amtszeit des Stiftungsbeirates beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit des Ratsmitgliedes entspricht der jeweiligen Legislaturperiode. Eine Wiederberufung ist möglich.

Vorsitzende/r des Stiftungsbeirates ist der/ die Bürgermeister/ -in der Stadt Steinheim/ Westfalen, stellvertretende/r Vorsitzende/r ein/e Vertreter/ -in des Ev. Johanneswerk e.V.

Die Sitzungen des Stiftungsbeirates werden – mindestens einmal jährlich – durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch den/ die Stellvertreter/ -in mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsbeirat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt. Die erste Sitzung des Stiftungsbeirats ist durch die Stadt Steinheim/ Westfalen in Abstimmung mit dem Ev. Johanneswerk e.V. einzuberufen.

Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden zu unterzeichnen ist.

Ein Ratsmitglied kann nur aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit durch den Stiftungsbeirat abberufen werden. Jede entsendende Organisation kann jederzeit ihren Vertreter zurückziehen und einen neuen Vertreter entsenden.

Ein Stiftungsbeiratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

## **§ 7 Aufgaben des Stiftungsbeirats**

Der Stiftungsbeirat berät und unterstützt die Treuhänderin bei ihrer Tätigkeit.

Er ist zuständig für

- die Information über die Tätigkeit der Stiftung,
- das Einwerben weiterer Zuwendungen und Öffentlichkeitsarbeit,
- die Beratung bei der Arbeit der Stiftung und für Vorschläge für Projekte.

Er erarbeitet eine Entscheidungsvorlage über

- die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- die Änderungen der Stiftungssatzung,
- die Wahl/ Berufung der Mitglieder des Stiftungsrates.

Die Treuhänderin wird die Vorschläge des Stiftungsbeirats satzungsgemäß umsetzen und die daraus entstehenden Kosten aus Stiftungsmitteln decken, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 8 Satzungsänderungen / Stiftungsauflösung**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.

Der Stiftungsbeirat kann die Auflösung der Johannesstiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

Satzungsänderungen und die Auflösung der Johannesstiftung bedürfen der Zustimmung der Stadt Steinheim/ Westfalen, des Ev. Johanneswerk e.V. und einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.

### **§ 9 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung der Johannesstiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Bürgerstiftung Steinheim. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Entsprechendes gilt für weitere Stiftungsmittel und Zustiftungen Dritter.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung des Treuhandvertrags in Kraft.

Steinheim, 22. März 2011